

Der 25-procentige Rabatt im Buchhandel.

In meinen soeben ausgegebenen „Ostereier für Buchhändler für 1864“ veröffentlichte ich einen Artikel, überschrieben: „Die Drittels- und die Viertels-Männer“, worin ich nachzuweisen suche, daß das schwere Fortkommen mancher Sortimentshandlungen durchaus nicht in dem geschmälersten, hier und dort auf 25% zurückgeführten Rabatt zu suchen sei, sondern in ganz andern Dingen, und namentlich in der entstandenen großen Concurrenz unter den Sortimentern seinen Grund finde. Ich beklage, daß diese Concurrenz in unserm Geschäft vorhanden, wodurch selbstverständlich manchem Collegen das Fortkommen recht sauer gemacht wird, spreche auch zugleich die Befürchtung aus, daß diese Concurrenz mit der Zeit sich noch vergrößern, und daneben das bücherkaufende Publicum nicht analog wachsen würde. Denjenigen Herren Sortimentern, welche nun so heftig und in einem Athem gegen den Viertelrabatt sich ereifern, empfehle ich meinen oben erwähnten Artikel zur Lectüre und gebe ihnen an dieser Stelle noch folgendes praktische Bedenken.

Gesetzt den Fall, den jetzigen Herren Eiferern wäre damit nun sofort in ihrer Existenz geholfen, wenn die Verleger sich entschließen sollten, von nun an statt 25% volle 33½% zu geben, so ist damit noch kein Zeitraum für ihr Wohlbefinden garantirt.

Die Concurrenz unter den Sortimentern wächst ja täglich. Zeugniß dafür legen die in der Buchhändlerwelt gleich Maikäfern umherschwirrenden Etablissements-Circulars ab, und deshalb dürfte nach gar nicht langer Zeit, nachdem sich wieder neue Concurrenz festgesetzt, der Ruf erhoben werden:

Verehrte Herren Verleger, Ihr habt uns zu jener Zeit, als der 25%-Rabatt uns zu unserm Fortkommen nicht mehr genügte, 33½% bewilligt; leider sind wir aber wieder in der Lage, eingesehen zu haben, daß es jetzt bei der wiederum vermehrten Concurrenz mit den 33½% auch nicht mehr geht, und wir müssen daher darauf dringen, daß uns von heute an mindestens 40 oder 50% gewährt werden. Ihr könnt ja die Preise erhöhen.

und so könnte das Verlangen dann selbst bis zu 60 und mehr Procent Rabatt sich nach und nach steigern. Klingt dieses auch Manchem paradox, so ist doch Consequenz darin, und es muß so kommen, wenn man sich auf irrigen Grundsätzen balancirt. Nicht die 25%, sondern der Mangel an Absatz überhaupt ist der Hemmschuh für das flotte Fortkommen mancher Sortimentshandlungen. Leipzig, 8. Februar 1864. E. Wengler.

Curiosum.

Anfangs Januar 1862 eröffneten Franz Fuchs und Wenzel Hejemann unter der Firma Fuchs & Hejemann ein Geschäft in Königgrätz, in ihrem Circular (Börsenbl. v. 11. Dec. 1861) den „Besitz hinreichender Geldmittel“ meldend. Hr. J. L. Kober in Prag sprach volle Bürgschaft für das in Rechnung 1862 Gelieferte aus, „ohne sich in weitere Empfehlungen seines Schwagers Franz Fuchs einlassen zu wollen“. Ein Circular der Trennung kam uns nicht zu; dieser Tage aber erhalten wir vom k. k. Kreisgericht in Königgrätz die Anzeige, daß über Franz Fuchs Concurs eröffnet sei. Möglich daß eine Anzeige über Trennung der Associés im Börsenblatt war*) und daß wir solche übersahen; was uns aber als Curiosum erscheint, ist, daß W. Hejemann, wahrscheinlich obiger Wenzel Hejemann, in dem Verzeichniß der Creditorschaft obenan erscheint.

Es kommt uns natürlich nicht entfernt in den Sinn, Hrn. Kober mit irgend einem Vorwurf in die Sache zu ziehen, denn er

*) Die Anzeige über die am 31. März 1863 erfolgte Trennung steht im Börsenblatt vom 24. Juni v. J.

kann getäuscht worden sein, wie es tausend Ehrenmännern begegnet ist, es muß aber Jedem auffallend erscheinen, wie in so kurzer Zeit ein Geschäft auf günstigem Plage mit hinreichenden Geldmitteln fallit werden konnte und wie der eine Associé plötzlich statt associirter Debitor, an die Spitze der Creditorschaft gestellt werden kann, und die Frage ist eine erlaubte, ob nicht W. Hejemann Mitschuldner für die Sendungen von 1863 incl. der Disponenda D. = M. 1863 sei.

Es kommt leider so oft vor, daß, wenn es schief geht, sich der eine Associé aus dem Geschäft flüchtet; ein Beispiel der nobelsten Sorte sehen wir an Jacobs & Schmidt in Riga; Schmidt soll laut brieflicher Mittheilung Jacobs' seine Capitalien aus dem Geschäft gezogen haben und dadurch sei Jacobs hauptsächlich fallit geworden, während die Schulden ohne Zweifel erheblichen Theils von Jacobs und Schmidt contrahirt worden sind!

Wenn die Herren Sortimenter fortwährend über Bedrückungen der Verleger lamentiren, so darf ihnen auch der Spiegel vorgehalten werden, wie es in manchen Sortimentsgeschäften geht oder nicht geht, und ein Verzeichniß der jedes Jahr oft mit den besten Empfehlungen versehenen Sortimentern, die spurlos verschwinden — „hat keinen Commissionär mehr in Leipzig“ — würde ihnen zeigen, daß der Verleger auch nicht in Eiderdaunen schlummern kann.

Die Rechnungsauszüge sind wieder versandt; am 31. December 1863 ging uns von den vielen noch restirenden, am 5. Januar 1864 versandt, noch ein Auszug ein, und am 5. Januar 1864 versandten wir die Auszüge der Rechnung 1863. Machen es sich die Verleger zur Pflicht, allen Denen, die nicht bis Michaeli die Rechnung geordnet, d. h. conformen Abschluß ermöglicht (mit oder ohne Uebertrag), die Rechnung zu sperren, so handeln sie nur im Interesse der vielen Sortimentern, die solid ihre Verpflichtung erfüllen.

Ein ordnungsliebender, thätiger und sparsamer Sortimenter geht sehr selten zu Grunde, das schönste Sortimentsgeschäft ist aber in wenigen Jahren durch Faulheit und Unordnung zu Grunde gerichtet, und beharrliches Stillschweigen auf alle Anfragen über den Stand der Rechnung ist Beleg, daß etwas faul ist im Staate Dänemark.

Miscellen.

Leipzig, 15. Febr. Auf Freitag den 26. d. Mts. fällt hier die Feier eines Bußtages, daher in der nächsten Woche wegen der dadurch veränderten Hauptexpedition der hiesigen Hrn. Commissionäre die Verschreibungen um einen oder einige Tage früher als gewöhnlich hier einzutreffen haben.

Aus Oesterreich. Zufolge einer Anordnung des k. k. Finanzministeriums vom 28. December v. J. sollen die Blätter stempelpflichtiger Zeitschriften, welche, um zur Abnahme der Zeitschrift wirksam einzuladen, anderen Zeitungen beigelegt werden (sogenannte Probeklätter), gleichfalls der Stempelgebühr von Einem Kreuzer für jeden Bogen, ohne Unterschied des Formats, unterliegen. Dagegen hat die Stempelbefreiung stattzufinden, wenn diese Blätter nicht numerirt sind und wenn deren Beilegung in der Zeitschrift, in der sie erfolgt, angekündigt erscheint und von dieser Ankündigung die Insertionsgebühr entrichtet wurde.

Personalnachrichten.

Herrn Louis Schaefer in Berlin, den bekanntlich schon zu Anfang des vorigen Jahres der König von Sachsen durch die Ernennung zum Commerzienrath ausgezeichnet hat, ist nun auch das Prädicat eines k. Preuß. Geh. Commissionärs verliehen worden.